

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

1. Herrn Falk Jagszent, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

2. allen weiteren Fraktionen und fraktionslosen
Mitgliedern im Kreistag zur Kenntnis

Regionalstandort
Waren
Amt/SG
Umweltamt/Naturschutz und Immissionsschutz
Auskunft erteilt:
Thomas Rehm
E-Mail: Thomas.rehm@lk-seenplatte
Zimmer: 4.68
Telefon: 0395 57087-2520
Fax: 0395 57087-65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum
11.12.2023

Betreff: AZ LR III/53/2023 Anfrage zur Genehmigung von Feuerwerken während der Brut- und Setzzeit

Sehr geehrter Herr Jagszent,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 15.11.2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Anfrage zur Genehmigung von Feuerwerken während der Brut- und Setzzeit

- 1. Wird der Landkreis als untere Naturschutzbehörde an entsprechenden Genehmigungsverfahren durch das LAGUS beteiligt?*
- 2. Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?*
- 3. (1) Falls ja, in wie vielen Fällen hat der Landkreis in den letzten 5 Jahren seine Zustimmung erteilt und in wie vielen eine ablehnende Stellungnahme abgegeben?*
- 3. (2) Nach welchen Kriterien wird über eine Zustimmung oder Ablehnung im Einzelfall entschieden?*

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Beantwortung

Zu 1.

Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durch das LAGuS findet seit Juni 2022 nicht mehr statt.

Naturschutzrechtliche Belange werden derzeit nur im Rahmen von Genehmigungen durch das kreisliche Ordnungsamt berücksichtigt.

Grundsätzlich richtet sich das Abbrennen von Feuerwerken nach den Bestimmungen des Sprengstoffrechts.

Das Sprengstoffrecht regelt, welche Feuerwerkskategorien durch:

- a) Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber (Feuerwerker) oder
- b) Privatpersonen

abgebrannt werden dürfen.

Zu a)

Erlaubnis- der Befähigungsscheininhaber bedürfen keiner Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken, sie haben diese nur rechtzeitig anzuzeigen.

„Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 der 1. SprengV hat der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“ (Auszug aus der Arbeitsanweisung 08/2020/430, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 430).

Diese Anzeige ist an das jeweils örtlich zuständige LAGUS zu richten.

Zu b)

Privatpersonen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein müssen zum Erwerb und Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 2 eine Genehmigung bei der Ordnungsbehörde des Landkreises einholen.

Zu 2.

Siehe Antwort zu 1.

Zu 3. (1)

In den Jahren 2019 - 2023 sind durch das LAGuS insgesamt 23 Feuerwerke bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden. Naturschutzrechtlich wurde keine Veranstaltung abgelehnt.

2019: 1 (eine Anzeige direkt durch den Veranstalter, das LAGuS reichte keine Anzeigen weiter)

2020: 2

2021: 10

2022: 10

2023: keine

Zu 3.(2)

Über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit wird nach einer Vielzahl von Gesichtspunkten entschieden.

Wesentlich sind:

1. die Lage des Abbrandortes im Verhältnis zu
 - a. bekannten Brutplätzen störungsempfindlicher Großvogelarten (Kranich, alle Adler, Weiß- und Schwarzstörche, Brutkolonien von Lach- und Silbermöwen sowie Seeschwalben und Reiher)
 - b. Europäischen Vogelschutzgebieten
 - c. Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen

jeweils unter Berücksichtigung der Steighöhe, der abzubrennenden Effekte und der Geländemorphologie

2. das Datum des Abbrandes im Verhältnis zur
 - a. Brutzeit,
 - b. zum Frühjahrs- und Herbstzug und
3. der Anlass des Feuerwerkes (Volks-, Stadt-, Gemeindefeste, Jubiläen, Hochzeiten usw.).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Torsten Fritz
Beigeordneter